

Jahrgang 43/2016

Donnerstag, 07. Januar 2016

Nr. 02

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

6. Bekanntmachung 2-3

Öffentliche Bekanntmachung über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 14.12.2015 Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst: Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 / Paffendorf – 1. Änderung – wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

**Öffentliche Bekanntmachung
über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 14.12.2015**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 / Paffendorf – 1. Änderung – wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zzt. geltenden Fassung - in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 - in der zzt. geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 / Paffendorf handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird.

Von einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird damit abgesehen.

**Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 2 / Paffendorf – 1. Änderung**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Zielsetzung: Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 / Paffendorf – 1. Änderung – in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist es, die vorhandenen städtebaulichen Potentiale durch Angebote einer möglichen baulichen Verdichtung und erweiterten Nutzungsoptionen zu aktivieren.

Zum Bebauungsplans Nr. 2 / Paffendorf – 1. Änderung sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen
Mensch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Luft/Klima Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter	Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Betrachtung des naturschutzfachlichen Eingriffs und notwendiger Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Die Eingriffsrelevanz bezüglich der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima besteht vor allem in der geplanten zusätzlichen Verdichtung der Bebauung.
Mensch	Zum Bebauungsplan wurde aufgrund der vorhandenen relativ stark befahrenen Straßen (Glescher Straße und der K 41) sowie der Bahnstrecke Bedburg – Horrem im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens geprüft, ob aufgrund der Verkehrsgläusche gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet zu erwarten sind bzw. welche Maßnahmen zum Schallschutz ergriffen werden können.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei Eingriffen in die Natur zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten weiterhin zu erfüllen. Zum Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Einwirkungsbereich der Planung durchgeführt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

14.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,

öffentlich aus.

Über Karneval wird auf geänderte Öffnungszeiten und Dienststunden hingewiesen:

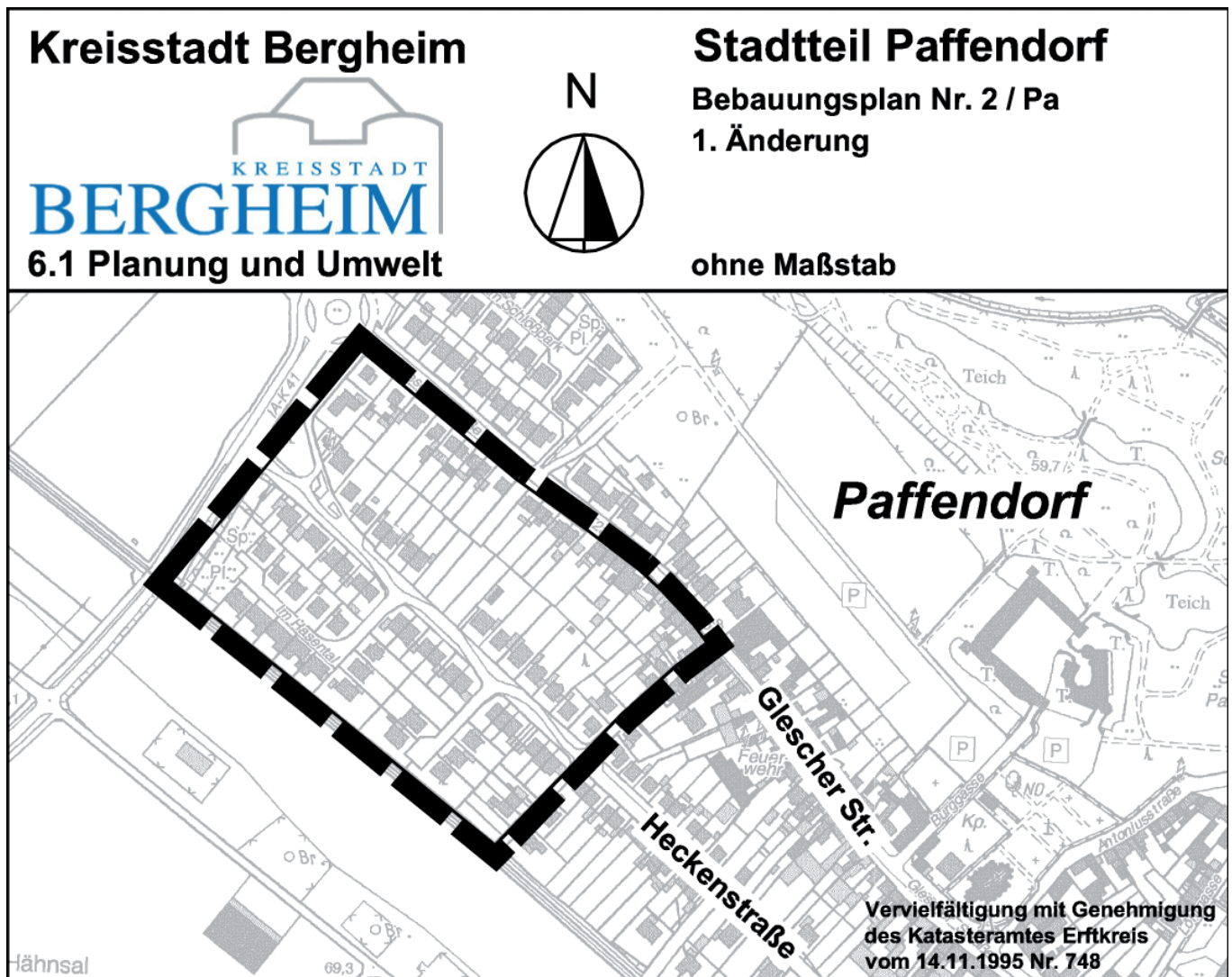
Rosenmontag ist die Stadtverwaltung geschlossen, Donnerstag, (Weiberfastnacht), den 04.02.2016 ist von 07.30 - 12.00 Uhr und Freitag, den 05.02.2016 von 09.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Marx-Flatten, Zimmer 1.95.

Jeder kann während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen vorbringen.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 18.12.2015

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin